

**Bürgermeister
Rafael Reißer**

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Uli Franke
Bessunger Straße 47
64285 Darmstadt

**Bürgermeister
Rafael Reißer**

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2301 – 04
Telefax: 06151 13-2214
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: buergermeister@darmstadt.de

Datum:

18. Juli 2019

Ihr Kleine Anfrage vom 3.7.2019

Betr. Ausbildungs- und Ermessensduldungen

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Franke,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurde vollziehbar ausreisepflichtigen Personen in den Jahren 2017 und 2018 – wenn möglich aufgeschlüsselt nach Nationalitäten - durch die Ausländerbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt

a) auf Antrag eine Ausbildungsduldung erteilt?

Antwort:

Zu dieser Fragestellung kann aufgrund des Nichtvorliegens einer entsprechenden Statistik, die Aufschluss über die erteilten Ausbildungsduldungen gibt, keine Aussage getroffen werden.

b) die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung gestattet, allerdings nicht durch eine Ausbildungsduldung sondern durch eine Ermessensduldung nach §60a Abs. 2 S. 3 AufenthG?

c) in wie vielen Fällen wurde für eine Helferausbildung, eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine Einstiegsqualifizierung eine Ermessensduldung nach §60a Abs. 2. S. 3 AufenthG erteilt?

Antwort:

In den Jahren 2017 wurden Ermessensduldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG durch die Ausländerbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt in insgesamt fünf Fällen und im Jahr 2018 lediglich einmal erteilt. Der Erteilung dieser Ermessensduldungen lagen nach vorangegangener Prüfung weder die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung, noch die Aufnahme einer Helferausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer Einstiegsqualifizierung zugrunde.



Frage 2: Was waren die drei häufigsten Gründe, aus denen die Anträge auf Erteilung einer Ausbildungsduldung abgelehnt wurden?

Antwort:

Hierzu kann seitens meiner Behörde keine Aussage getroffen werden. Eine Statistik über Ablehnungsgründe einer beantragten Ausbildungsduldung wird nicht geführt. In den meisten Fällen werden die Aussichten über den Erfolg eines solchen Antrages bereits im Vorfeld im Zuge der eingehenden Beratung den Betroffenen mitgeteilt und erörtert. Allgemeine gesetzliche Ablehnungsgründe lägen unter anderem vor, wenn die begehrte Ausbildung keiner qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbarem geregelter Ausbildungsberuf entspricht. Ferner darf gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG einem Duldungsinhaber die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn 1. sich die Person in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei der Person aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder 3. die Person Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Frage 3:

Im Jahr 2017 wurde keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG durch die Ausländerbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt erteilt. Im Jahr 2018 wurde in zwei Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt.

Antwort:

Im Jahr 2017 wurde keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG durch die Ausländerbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt erteilt. Im Jahr 2018 wurde in zwei Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt.

Frage 4:

Was waren die drei häufigsten Gründe, aus denen Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG abgelehnt wurden?

Antwort:

Hierzu kann seitens meiner Behörde keine Aussage getroffen werden. Es liegen keine Statistiken zu Ablehnungsgründen für eine beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG vor.

Frage 5:

Inwieweit weist die Ausländerbehörde von sich aus darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausbildungsduldung, eine Ermessensduldung zur Durchführung einer Helferausbildung, einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer Einstiegsqualifizierung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG beantragt werden kann?

Antwort:

Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Ausländerbehörde sind in beratender Funktion tätig und zeigen den betreffenden Personen die gesetzlichen Möglichkeiten in Bezug auf Erteilung einer Ausbildungsduldung etc. im Rahmen der persönlichen Vorsprache oder über anderweitige Kontaktaufnahme auf.

Mit freundlichen Grüßen



Rafael Reißer
Bürgermeister